

Vorlage Nr. 3 / 48 / 2019

für die 48. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal
am 19. März 2019

- | | |
|---|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | <ul style="list-style-type: none">• Bestimmung des Wahltages für die Bürgermeisterwahl 2019• Bestimmung des Wahltages für einen etwaigen zweiten Wahlgang• Festlegung als verbundene Wahl |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | § 39 und § 57 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298) |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | keine |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | Wahlkosten ca. 15.000 Euro |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | VA am 07.03.2019 |
| 8. Änderungen durch Verwaltungsausschuss: | ✓ |
| 9. Zusatzverteiler: | |

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal beschließt den 01. September 2019 als den Tag der Bürgermeisterwahl.
2. Als Tag eines etwa notwendig werdenden zweiten Wahlgangs wird der 22. September 2019 bestimmt.
3. Weiterhin beschließt der Stadtrat, dass die Wahl als verbundene Wahl mit der Landtagswahl durchgeführt wird.


Kluge
Oberbürgermeister

Sachverhalt:

Gemäß § 50 Abs.1 SächsGemO ist die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablauf der Amtszeit notwendig. Sie endet am 31.10.2019. Die Wahl ist frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Wahlgebiet für die Bürgermeisterwahl ist nach § 2 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG) das Gebiet der Gemeinde.

Der Stadtrat bestimmt laut § 39 KomWG den Wahltag.

Ein etwaiger zweiter Wahlgang ergibt sich aus § 44 a KomWG, wonach geregelt ist, dass frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der ersten Wahl ein zweiter Wahlgang stattfindet, wenn auf keinen der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen entfällt. Für den zweiten Wahlgang gelten die Vorschriften über die erste Wahl mit der Maßgabe:

1. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr, zurückgenommen werden.
2. Wahlvorschläge, die zu der ersten Wahl zugelassen waren, können nach Maßgabe des § 6d Absatz 2 bis zum fünften Tag nach der Wahl, 18.00 Uhr, geändert werden; über die Zulassung des geänderten Wahlvorschlags entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich.
3. Die am zweiten Wahlgang teilnehmenden Wahlvorschläge sind bis zum achten Tag vor der Wahl öffentlich bekannt zu machen.
4. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl auf sich vereint; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Wird der zweite Wahlgang abgesagt oder nicht nur teilweise für ungültig erklärt, hat der Gemeinderat stets eine Neuwahl nach den Vorschriften für die erste Wahl anzuordnen.

Folgende Termine sollen beschlossen werden:

Wahltermin:	01. September 2019
Termin für etwaige Nachwahl:	22. September 2019

Da am 01. September 2019 auch die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag durchgeführt wird, können beide Wahlen als verbundene Wahlen durchgeführt werden.

§ 57 Abs. 2 KomWG regelt dazu: „Finden am gleichen Wahltag mit einer Wahl nach diesem Gesetz die Wahl zum Europäischen Parlament, dem Deutschen Bundestag oder dem Sächsischen Landtag statt, können diese in der Gemeinde organisatorisch miteinander verbunden werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 4 und 6 entsprechend.“